

Art. 15 Zustellung, Ladung

¹Zustellungen und Ladungen geschehen von Amts wegen. ²Die Zustellungsvorschriften der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden. ³Zustellungen und Ladungen können auch durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein sowie in der Weise bewirkt werden, daß der Urkundsbeamte oder ein anderer damit beauftragter Beamter das Schriftstück gegen Empfangsbestätigung aushändigt.